Änderung vom 15.08.2026

Satzung des

Förderverein Seppenser Mühle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründung 05.Juni 2026

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Seppenser Mühle e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Buchholz – Nordheide

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt unter VR 201941 eingetragen.

2. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr, alle weiteren sind mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Sanierung und den dauerhaften Erhalt der Seppenser Mühle, des Bauernhauses und des Stauwehres. Nach der Sanierung, sowie angestrebter Funktion der Wassermühle ist eine Nutzung als Museum, Begegnungs- sowie Nutzungsstätte für Vereine der Region, die Öffentlichkeit und alle Generationen vorgesehen. Der Verein unterstützt das Naherholungskonzept der Region, fördert die Heimatpflege sowie Heimatkunde und ist aktiv für die Ortsverschönerung tätig.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieses Zwecks.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werde. Die Mitglieder erhalte keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, Vergütung und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

7.Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen der schriftlichen Beitrittserklärung der Gesamtvorstand, der sich insoweit vertreten lassen kann. Gegen ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mindest-Mitgliedsbeitrag zu leisten, im Rumpfgeschäftsjahr beträgt er für jede natürliche oder juristische Person 17,35 Euro.

2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags nach dem Rumpfgeschäftsjahr wird in der ersten Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschuss dem Betroffenen bekannt und die Ausschlusstatsachen unstrittig sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Es ist ausreichend, wenn die Bekanntgabe an die letzte bekannte Anschrift versendet wird. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen und Anlage des Vereins bzw. der Seppenser Mühlenstiftung zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten. Sie werden bei der ersten Mitgliederversammlung nach Eintrag ins Vereinsregister festgelegt.

4.Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, natürliche und juristische Personen mit je einer Stimme an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt, ihr Stimmrecht wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Gesamtvorstand und ist mindestens einmal pro Kalenderjahr und einmal im Rumpfgeschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung kann auch erfolgen, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

3. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung eines Briefes oder einer e-mail. Die Frist von 4 Wochen beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet, sind beide verhindert kann der dritte Vorstand oder der Schriftführer leiten.

2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderung und bei Beschluss über die Auflösung des Vereins, ist abweichend von Abs.2 eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Gesamtvorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.

3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Gesamtvorstands und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Gesamtvorstand Entlastung.

6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit ¾ Mehrheit zu beschließen.

7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die

Entlastung des Gesamtvorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins oder Vorstand der Seppenser Mühlenstiftung sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

a) Aufgaben des Vereins
b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
c) Beteiligung an Gesellschaften
d) Aufnahme von Darlehen
e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
f) Mitgliedsbeiträge
g) Abschluss von langfristigen Pacht- oder Mietverträgen
h) Abschluss von Verträgen und Projekten mit einem Gesamtwert von über 10.000,- Euro.

9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Gesamtvorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

10. Die vorgenannten Aufgaben der Mitgliederversammlung regeln ausschließlich das Innenverhältnis des Vereins und beschränken nicht die Vertretung des geschäftsführenden Vorstands im Außenverhältnis.

§ 13 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens

einem Beisitzer. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

2) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Gesamtvorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 14 Vertretung, geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite und dritte Vorsitzende und die Schriftführerin, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein im Außenverhältnis uneingeschränkt vertreten. (siehe auch §12 Abs.10)

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnisfestgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane

entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechtseinzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Gesamtvorstandvorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Seppenser Mühlenstiftung e.S. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.August 2026 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Tino Winkler 1.Vorsitzender

Sandra Kreimann 2.Vorsitzender

Brigitte Levin 3.Vorsitzender

Rainer von Lindeiner Schriftführer